

# ***Die Pflichten eines Geschäftsführers zur Gefahrenerkennung und Prävention!***

§ 1 StaRUG: Der gesetzliche „Türöffner“ für  
Vermittler und Berater beim Kunden?

**Rechtsanwältin Judith Pötter**

Fachanwältin für Versicherungsrecht

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte



KANZLEI MICHAELIS®  
RECHTSANWÄLTE

# Seit 01.01.2021: Frühwarnsystem nach § 1 StaRUG für alle juristischen Personen



§ 1 StaRUG (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen)

(1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) wachen **fortlaufend** über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie **geeignete Gegenmaßnahmen** und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin.

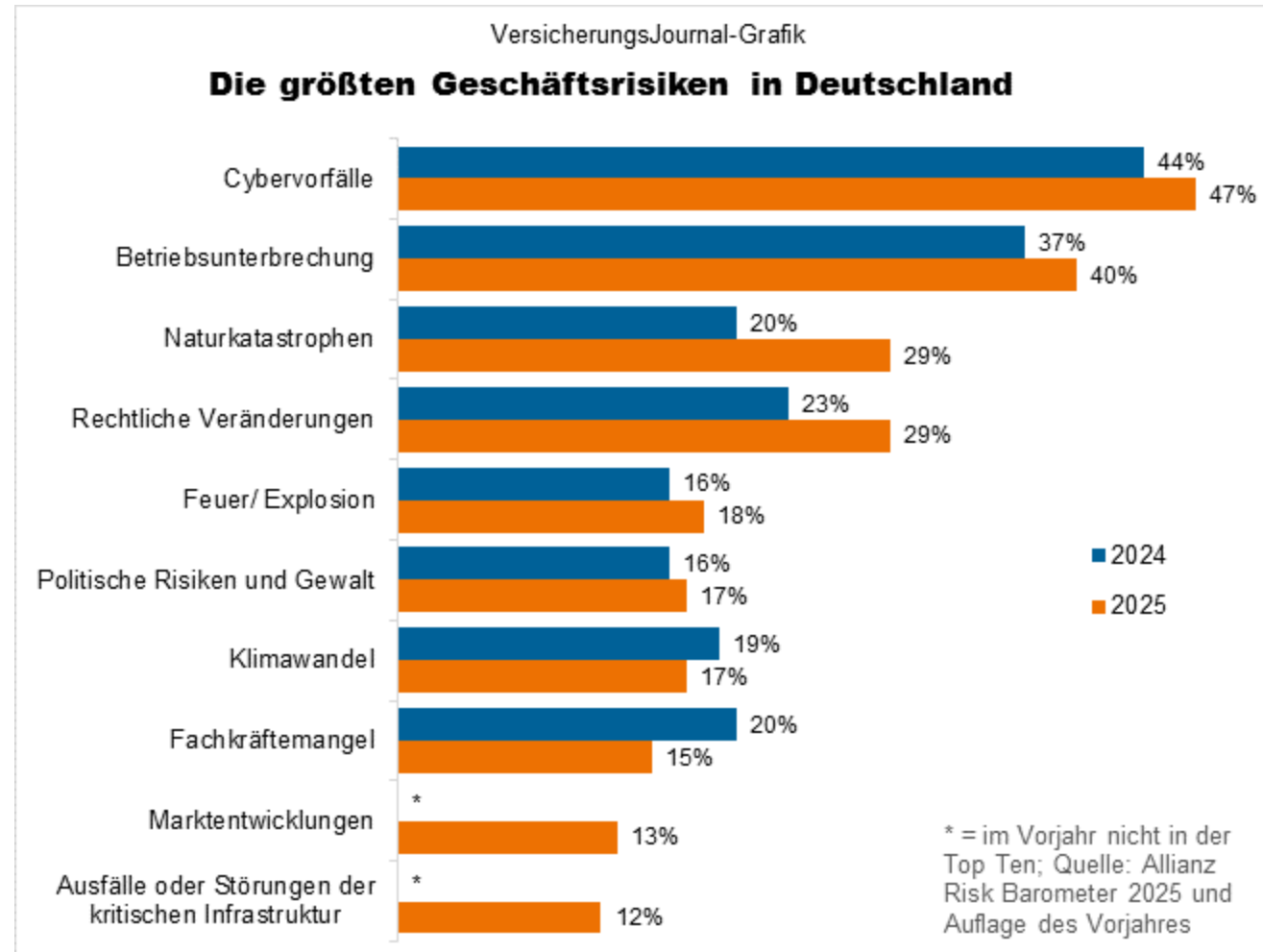
# ***Pflicht der Geschäftsleitung: Bestandgefährdende Risiken erkennen und minimieren***



Als „bestandsgefährdend“ werden negative Entwicklungen bezeichnet, die sich wesentlich auf die Vermögens-/Ertrags- oder Finanzlage auswirken können und zu einer Insolvenz des Unternehmens führen können.

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet:

- eine fundierte Risikoanalyse durchzuführen
- angemessene Schutzmaßnahmen zu implementieren
- die ergriffenen Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren
- alle Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren



# Risiken durch Cybervorfälle

- Neben dem Reputationsschaden und den Kosten für die Wiederherstellung der Systeme, bietet der Betriebsausfallschaden ein zentrales und im Vorfeld kaum zu bemessendes Schadenspotential
- Eine Befragung von geschädigten Unternehmen im Jahr 2024 durch den Versicherer Hiscox ergab bei 30 % der Befragten eine Betriebsunterbrechung von 1-3 Monaten  
(Quelle: Hiscox Cyber Readiness Report 2024)

## Betriebsunterbrechungen

Wie lange dauerte es, bis die angegriffenen Unternehmen den Normalbetrieb wiederherstellen konnten (z. B. alle manuellen Umgehungslösungen entfernen und alle Dienste wiederhergestellt/neu aufgebaut)?

- 7%: bis zu einer Woche
- **27%: 1-2 Wochen**
- **26%: 2-4 Wochen**
- **30%: 1-3 Monate**
- 7%: mehr als 3 Monate



## Was waren die häufigsten Auswirkungen von Cyber-Attacks auf die Unternehmen?

**63%:** Signifikante Kosten, die spürbare finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen hatten

**50%:** Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuer Kunden

**46%:** Es gingen Kunden verloren



# Haftungsfalle für die Geschäftsleitung

- Unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens: Die Geschäftsleitung haftet im Falle der Insolvenz mit dem Unternehmens- und Privatvermögen, wenn sie keine angemessenen Schutzmaßnahmen getroffen hat, § 43 Abs. 1 StaRUG i.V.m § 128 HGB.
- Der Maßstab ist hierbei die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“
- Folge: Insolvenzverwalter kann den Geschäftsführer persönlich mit seinem Privatvermögen wegen Pflichtverletzung in Anspruch nehmen
- Grundsätzlich Deckung durch D&O Versicherung möglich aber Versicherer könnte sich auf Ausschlussstatbestand der wissentlichen Pflichtverletzung berufen. Wissentlich handelt nach der Rechtsprechung des BGH, wer die verletzten Pflichten positiv kennt



# Haftungsrisiko des Versicherungsvermittlers



- Rechtspflicht nach § 1 StaRUG bietet Beratungsanlass: Auf die Pflicht, Risiken abzusichern und den Versicherungsschutz regelmäßig zu prüfen und zu aktualisieren, muss hingewiesen werden!
- Wichtig ist eine sorgfältige Beratungsdokumentation, insbesondere wenn keine Deckung gewünscht ist
- Auch dem Versicherungsmakler droht Haftung auf Schadensersatz, wenn die Insolvenz durch ausreichende Cyberdeckung hätte abgewendet werden können

# Versicherbare bestandsgefährdende Risiken



- Risiko durch Cyber Angriffe auf das IT-System oder Datenpannen: angemessene Cyber Deckung für Eigenschäden, Haftpflichtschäden und Betriebsunterbrechungsschäden
- Haftungsrisiko der Geschäftsleitung: Absicherung durch D&O Versicherung gegen Inanspruchnahme durch Insolvenzverwalter
- Risiko durch Betriebsunterbrechung: Absicherung durch geeignete Betriebsunterbrechungsversicherung
- Risiko Naturkatastrophen / Feuer: Absicherung durch Gebäudeversicherung mit Elementarschadendeckung



# Mehr als nur ein Beratungsanlass



- Haftungsrisiko der Geschäftsleitung aus § 1 StaRUG kann durch angemessenen Versicherungsschutz minimiert werden.
- Für die Risikominimierung bietet der Versicherungsvermittler geeignete Deckungskonzepte
- Hieraus folgt ein Beratungsauftrag!

***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!***

Rechtsanwältin Judith Pötter



KANZLEI MICHAELIS®  
RECHTSANWÄLTE